

Telefon: 089/233 - 44403
Telefax: 089/233 - 98944403

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II
Bürgerangelgenheiten
Standesämter München und
München-Pasing
KVR-II/1

Bestellung der 2. Bürgermeisterin und der 3. Bürgermeisterin zur Standesbeamtin

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00971

Anlagen:
§ 2 AVPStG
§ 3 AVPStG

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 22.07.2020
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
Abstimmung Referate / Fachstellen.....	2
Stellungnahme des Direktoriums.....	3
Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	3
Beschlussvollzugskontrolle.....	3
II. Antrag des Referenten.....	3
III. Beschluss.....	4

I. Vortrag des Referenten

Frau 2. Bürgermeisterin Habenschaden und Frau 3. Bürgermeisterin Dietl haben ihren Wunsch geäußert, die Funktion einer Standesbeamtin auszuüben und das Kreisverwaltungsreferat darum gebeten, eine Beschlussvorlage zu ihrer Bestellung als Standesbeamtin für die nächste Vollversammlung des Stadtrates zu veranlassen. Dieses Vorgehen ist zwischen dem Herrn Oberbürgermeister und Frau Bürgermeisterin Habenschaden sowie Frau Bürgermeisterin Dietl abgestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 3 AVPStG können Gemeinden ihre Bürgermeister*innen zu Standesbeamtinnen*/Standesbeamten* bestellen, auch wenn diese die in Abs. 1 der Verordnung festgelegten üblichen Voraussetzungen einer Bestellung nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamtin*/Standesbeamter* auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird.

Es wird vorgeschlagen, neben dem Herrn Oberbürgermeister auch die 2. Bürgermeisterin der Landeshauptstadt München, Frau Katrin Habenschaden und die 3. Bürgermeisterin der Landeshauptstadt München, Frau Verena Dietl, auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 AVPStG zur Standesbeamtin zu bestellen. Im Falle ihrer Bestellung sind Frau Bürgermeisterin Habenschaden und Frau Bürgermeisterin Dietl befugt, die im Zusammenhang mit der Eheschließung erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister vorzunehmen, erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anschlusserkklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Standesbeamtinnen* und Standesbeamte* dürfen nicht mit Geschäften der (Standesamts-) Aufsichtsbehörde befasst werden. Da die Stadt München untere Aufsichtsbehörde über die Münchner Standesämter ist, hat die Bestellung von Frau Bürgermeisterin Habenschaden und Frau Bürgermeisterin Dietl zur Standesbeamtin zur Folge, dass sie nicht mit personenstandsrechtlichen Geschäften der unteren Aufsichtsbehörde befasst werden dürfen.

Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium abgestimmt. Das Direktorium hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Stellungnahme des Direktoriums

Das Direktorium befürwortet die Bestellung der 2. Bürgermeisterin Frau Katrin Habenschaden sowie die Bestellung der 3. Bürgermeisterin Frau Verena Dietl zur Standesbeamtin und hat keinerlei Einwände gegen die Beschlussvorlage.

Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Einwohnerwesen, Frau Stadträtin Sabine Bär, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war auf Grund des kurzfristigen Terminwunsches des Direktoriums nicht möglich.

Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Frau 2. Bürgermeisterin Katrin Habenschaden und Frau 3. Bürgermeisterin Verena Dietl werden zur Standesbeamtin für die Standesamtsbezirke München und München-Pasing bestellt. Der Aufgabenbereich wird auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt. Die Bestellung erfolgt auf Widerruf und erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Büro der 2. Bürgermeisterin
3. an das Büro der 3. Bürgermeisterin
4. an das Direktorium
5. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA HA II/1
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532